

TREUHAND|SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Ostschweiz

Statuten

I. Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband Sektion Ostschweiz besteht ein Verein, nachstehend TREUHAND SUISSE oder Verband genannt, im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Er ist Mitglied des Zentralverbandes TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhandverband, FIDUCIAIRE SUISSE Union Suisse des Fiduciaires, FIDUCIARI SUISSE Unione Svizzera dei Fiduciari.
3. TREUHAND SUISSE hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten.
4. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

II. Zweck

5. TREUHAND SUISSE ist ein Regionalverband. Er bezweckt die Vereinigung qualifizierter Berufsleute, die im Sektionsgebiet im Treuhandbereich tätig sind. Er hat zum Ziel, das Ansehen und die Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

III. Mitgliedschaft

6. Die Generalversammlung erlässt, unter Einhaltung des vom Zentralverband erlassenen Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes, das Reglement über die Mitgliedschaft. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und regelt die Mitgliedschaft in der Sektion.

IV. Pflichten der Mitglieder

7. Die Mitglieder sind dafür besorgt, bei der Verwirklichung des Verbandszweckes mitzuwirken, den guten Ruf des Treuhänderberufes zu wahren und sich gegenseitig loyal zu verhalten.
8. Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Zentralverband erlassenen Standesregeln sowie alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente einzuhalten.

V. Organe

9. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

10. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

11. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes, der Revisionsstelle oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen, abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 30 Tagen.

12. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder mittels Email unter Angabe von Ort,

Datum und Zeitpunkt sowie der Traktanden und Anträge an die letztbekannte Post- oder Email-Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

13. Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

14. Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15. Jedem Aktivmitglied steht eine Stimme zu. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht statthaft. Firmenmitglieder werden durch ihre Ansprechpartner vertreten. Diesen steht eine Stimme als Einzelmitglied und eine als Vertreter des Firmenmitglieds zu.

16. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Erlass und Änderung der für die Mitgliedschaft gültigen Reglemente
- j) Behandlung von Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend die Ablehnung eines Aufnahmesuchs für die Mitgliedschaft.
- k) Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend den Ausschluss von der Mitgliedschaft durch das ausgeschlossene Mitglied (davon ausgeschlossen sind die nicht anfechtbaren Sanktionen und Ausschlüsse durch die Standeskommission des Zentralverbandes TREUHAND|SUISSE).
- l) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- m) Behandlung von Anträgen stimmberechtigter Mitglieder
- n) Beschluss über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens.

17. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wird durch die Versammlung ein Tagespräsident gewählt, der die Versammlung leitet.

18. Jedem Aktivmitglied steht eine Stimme zu. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst und benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Firmenmitglieder.

19. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst.

20. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Tagespräsident den Stichentscheid.

21. Für Änderungen der Statuten und des Reglements über die Mitgliedschaft sind zwei Drittel der anwesenden Firmenmitglieder erforderlich.

22. Für die Auflösung des Verbandes sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen, drei Viertel der anwesenden Firmenmitglieder erforderlich.

b) Vorstand

23. Der Vorstand ist das operative und strategische Organ des Verbandes.

24. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

25. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

26. Der Präsident und der Vorstand werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Mitglieder, welche das 65. Altersjahr überschritten haben, sind an der darauffolgenden Generalversammlung nicht mehr wählbar.

27. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.

28. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch hin von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen.

29. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

30. Der Verband wird nur durch Kollektiv-Unterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und deren Zeichnungsberechtigung.

31. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

32. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Tagungspräsident den Stichentscheid.

c) Revisionsstelle

33. Von der Generalversammlung wird ein als Revisor oder als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

34. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

VI. Finanzen

35. Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr.

36. Der Verband verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträge
- b) Die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Aufnahmegebühren
- c) Gewinne aus verschiedenen Tätigkeiten.

37. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

38. Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beiträge.

VII. Auflösung und Liquidation

39. Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

40. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes anwesend sein; trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

41. Nach Auflösung des Verbandes wird das verbleibende Vermögen entsprechend dem Liquidationsbeschluss der Generalversammlung verwendet oder dem Zentralverband zur statutengemässen Verwendung im Sektionsgebiet anvertraut.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

42. Die vorliegenden Statuten des Verbandes sind durch die Generalversammlung vom 19. Januar 2022 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Januar 2009.

St. Gallen, 19. Januar 2022

TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Ostschweiz

Der Präsident
Jürg Schmid

Der Vizepräsident
Alois Fecker

Die vorliegenden Statuten wurden in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbandes“ vom 20. November 2021 durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes von TREUHAND|SUISSE mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 akzeptiert.